Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V.

Richtlinien für den Karnevalszug 2027

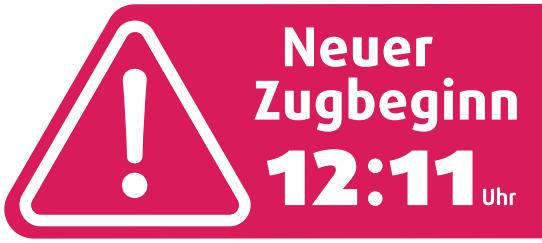
→ Bergisch Gladbach | 07. Februar 2027

Motto: Su jeck wie janz Gläbbisch
Start: 12.11 Uhr

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Liebe/er Zugteilnehmerin/er!



Wir begrüßen Sie ganz herzlich in der diesjährigen Session und freuen uns, dass Sie an der Gestaltung des Karnevalssonntagszuges in Bergisch Gladbach aktiv teilnehmen möchten.

Bitte unbedingt durchlesen und weiterleiten in die Gruppe!

In der Genehmigung zur Durchführung des Karnevalssonntagszuges der Stadt Bergisch Gladbach wird ausdrücklich gefordert, dass den Zugteilnehmern, den Fußgruppen, Karnevalsgesellschaften mit Fest-Brauchtumswagen, die nachfolgenden Auflagen schriftlich mitzuteilen sind. Obwohl diese Auflagen und Forderungen weitgehend bekannt sind, wird hiermit dieser Auflage im Originaltext entsprochen.

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt ein auszugsweise Abdruck der wichtigsten Auflagen, die der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. Bergisch Gladbach für die Durchführung des Karnevalssonntagszuges von der Genehmigungsbehörde, der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach gemacht wurden, mit ergänzenden Auflagen des Veranstalters. Diese Punkte sind Mindestbestandteil der Zuganmeldung für den Karnevalssonntagszug in Bergisch Gladbach. Jede Gesellschaft/Verein/Gruppe ist verpflichtet, seine Teilnehmer über die Auflagen der Genehmigungsbehörde und des Veranstalters ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Wir möchten hierbei betonen, dass auch wir als Zugleitung unsere Arbeit ehrenamtlich bestreiten. Wir sind mit Spaß und Engagement dabei, den Karneval zur Freude von anderen Menschen zu organisieren. Hierbei sind wir bereit, viel Arbeit und auch eine hohe Verantwortung zu übernehmen.

Bitte zeigen Sie daher Einsicht für die unbedingte Einhaltung der Richtlinien, in die auch die behördlichen Auflagen eingeflossen sind.

Neben einer zivilrechtlichen Haftung und einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit möchten wir nicht in die Situation kommen, den Eltern eines schwer verletzten Kindes erklären zu müssen, dass wir das Risiko der Verletzung von Kindern leider aus „Tradition" hatten in Kauf nehmen müssen.

René Karla
Zugleiter

Heribert Häuser
Stellvertretender Zugleiter

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Schnell gefunden!

Der/Die Verantwortliche 3

Aus- und Abfahrt aus der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle 4

Aufstellungsbereich Senefelder Straße 4

Aufschließung und Formierung des Zuges 5

Allgemeines 5

Glasverbot 6

Messer-/ Waffenverbot / Drohnenverbot 7

Gefahrenpunkte 7

Anmeldung 7

Pferde und Tiere im Karnevalssonntagszug 8

Fahrzeuge im Karnevalssonntagszug 9

Richtlinien und Regeln für Wagenbegleiter*in (Wagenengel) 11

Wurfmaterial 12

Auflösung des Karnevalssonntagszuges 13

Toiletten | Standorte der 8 x Toiletten (WC) am Zugweg 14

Abfallentsorgung 14

Die Stellplätze der Container am Bergischen Löwen 15

Musikanlagen 15

GEMA 16

Evakuierung 16

Nein heißt Nein! Auch im Karneval! 17

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung

von Daten gemäß Datenschutzverordnung 18

Verantwortlicher 18

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Der/Die Verantwortliche

- Der die Verantwortliche ist für die Gruppe- bzw. für die Fahrzeuge seiner Gruppe verantwortlich.
- Jede/Jeder, der am Zug teilnehmende Gesellschaft / Verein / Gruppe muss eine/en Verantwortliche/en als Verbindungsmann/frau zur Zugleitung stellen.
- Die Funktion des Verantwortlichen ist von großer Bedeutung, denn er zeichnet sich verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und den reibungslosen Ablauf seiner Gruppe im Zug.
- Die/der Verantwortliche ist durch eine Armbinde vor und während des Zuges zu kennzeichnen.
- Kennzeichnen Sie Ihren Fest-Brauchtums-Bagagewagen mit dem Motto ihrer Gruppe, deutlich sichtbar für den Bewertungsausschuss, (die Jury). Die Zugfolgenummer sollte gut sichtbar rechts hinter der Windschutzscheibe der Zugmaschine, des Bagagewagens oder vorne gut sichtbar an Ihrem Fest-Brauchtums-Bagagewagen befestigt sein.
- Dies ist sehr wichtig, da – wie in den Vorjahren – die drei schönsten Wagen und die drei schönsten Fußgruppen prämiert werden. Es werden in diesem Jahr auch wieder die schönsten Jugendgruppen mit einem Preis ausgezeichnet.
- Die/der Verantwortliche hat sich um 11:00 an seinem Platz auf der Aufstellstraße einzufinden. Sie/er hat unbedingt während der gesamten Aufstellung, der Einschleusungsphase am Aufstellplatz und während des Zuges bei seiner/ihrer Gruppe anwesend zu sein.
- Die Wagenbegleiter*in (Wagenengel) müssen unbedingt an dem zu sichernden Wagen/Traktor vor Ort in ihre Aufgaben durch die/den Verantwortliche/en eingewiesen werden.
- Bei Ausfall eines Wagenbegleiter*in (Wagenengel) hat die/der Verantwortliche sofort für Ersatz aus seiner eigenen Gruppe zu sorgen. Ansonsten darf der entsprechende Wagen nicht weiterfahren. Es ist daher ratsam, im Vorfeld eine Ersatzperson zu bestimmen.
- Im Auflösungsbereich, nach Abstieg aller Personen, benachrichtigt die/der Verantwortliche mündlich die/den Fahrer:in über die Weiterfahrt der Fahrzeuge.
- Die Aufgabe der/des Verantwortlichen endet im Auflösungsbereich, hinter dem Bergischen Löwen, nach der Entsorgung der Leerkartonagen, dem Restmüll von Gesellschafts- / Brauchtumswagen und Bagagewagen in den 4 Containern.
- Das Mindestalter der/des Verantwortlichen muss 18 Jahre betragen und sie müssen die Ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen können. Die vorgenannten Personen müssen in guter körperlicher Verfassung sein und dürfen nicht unter Einwirkung von Medikamenten, Alkohol oder Drogen stehen.
- Die Tätigkeit der Wagenbegleiter*in (Wagenengel) endet laut Ordnungsbehörde hinter dem Bergischen Löwen. Es wird empfohlen, das Entgelt an die Wagenbegleiter*in (Wagenengel) erst nach Beendigung ihrer Tätigkeit auszuzahlen.
- Für das Abspielen von Musik und insbesondere deren Lautstärke ist die/der Verantwortlicher zuständig.
- Wird eine Gefahrenlage oder eine Warnung ausgegeben hat die/der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Personen seiner Gruppe sich unverzüglich und in Ruhe vom Aufstell- bzw. Umzugsgelände entfernen.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

- Er weißt darauf hin, das im Bagagewagen und im Traktor dürfen maximal 2 Personen sitzen dürfen.
- Er überprüft, dass die Zugnummer am Fahrzeug angebracht ist.
- Es ist darauf zu achten, dass sich der Bagage- und Traktorfahrer nicht vom Fahrzeug entfernt.
- Der Verantwortliche verpflichtet sich, seine Gruppe darauf hinzuweisen, dass für Unfallfolgen durch Alkoholgenuss keine Haftung besteht.
- Er weist darauf hin, dass das Werfen von Wurfmaerial ab dem Kurvenbereich zur Einfahrt vor dem Bergischen Löwen einzustellen ist, um zu verhindern, dass unnötig Schaulustige in den Auflösungsbereich gelockt werden.

Aus- und Abfahrt aus der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle

- Die Karnevalswagen, die in der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle, Ferdinandstraße ihren Standort haben fahren pünktlich um 10:30 Uhr im geschlossenen Konvoi zum Aufstellungsgelände. Aus organisatorischen Gründen ist es unbedingt wichtig, dass die Zugmaschinen bis 10:00 Uhr an der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle eintreffen, Die Fest-Brauchtumswagen bis spätestens 10:00 Uhr mit Wurfmaterial und Blumenschmuck beladen bzw. ausgestattet sind, damit die gemeinsame Abfahrt nicht verzögert wird.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Bauhöhe der Karnevalswagen von 3,80 m nicht überschritten werden darf. Wenn zu dieser Bauhöhe noch Blumenschmuck hinzugerechnet wird, dann besteht die Gefahr, dass man an die Oberkante der Unterführung „Mülheimer Straße“ (geringe Höhe) kommt. Die Fest-Brauchtums-Bagagewagen müssen rundum durch Schürzen, mit einer maximalen Bodenfreiheit von 20 cm bis 25cm abgesichert sein. Hierdurch wird verhindert, dass Kinder/Zuschauer unter den Wagen kommen.
- Bei der Ausfahrt aus der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle Ferdinandstraße um 11.30 Uhr sollte eine/ein Verantwortliche/er oder dessen/deren Stellvertreter/in am Fest-Brauchtumswagen vor Ort sein und den Traktorfahrern beim Ankoppeln helfen und die Anweisung der Zugleitung über die Reihenfolge aus der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle befolgen.
- Es wird ausdrücklich von Polizei, Ordnungsbehörde und aus versicherungsrelevanten Gründen darauf hingewiesen, dass Personen wegen der Unfallgefahr an der Unterführung „Mülheimer Straße“ (geringe Höhe) auf der Hin und Rückfahrt nicht auf den Wagen mitfahren dürfen.
- Die Wagen fahren im Konvoi über die Ferdinandstraße, Gierather Straße, Mülheimer Straße, Gronauer Mühlenweg, Refrather Weg, Richard-Zanders-Straße, Bensberger Straße, Hüttenstraße in das Aufstellungsgelände an der Senefelder Straße zu den Aufstellungspunkten. Die Festwagen der Dreigestirne fahren am Schluss des Konvois. Der Festwagen des Kinderdreigestirns und der Festwagen des Karnevalsprinzen platzieren sich auf der rechten Seite auf der Richard-Zanders-Straße. Der Bauer/Jungfrau-Festwagen platziert sich auf der linken Seite der Richard-Zanders-Straße.

Aufstellungsbereich Senefelder Straße

- Die Zugteilnehmer werden gebeten, ab 10.00 Uhr ihren Platz auf der Aufstellungsstraße Senefelder Straße einzunehmen. Die Richard-Zanders-Straße dient dann der Formierung und Aufschließung der Wagen und Fußgruppen. Da der Zug auf der Richard-Zanders-Straße schon an vielen Zuschauern vorbeizieht, sollte die Formierung und die Aufschließung des Zuges abgeschlossen sein.
- Das Beladen der Festwagen ist im Aufstellbereich **nicht** gestattet!

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

→ Der für Sie in Frage kommenden Zugordner wird Sie bei der Einreihung in den Zug unterstützen.

Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, so wenden Sie sich bitte an den:

Zugleiter René Karla | Mobil: 0162.943 14 13
oder seinen
Stv. Heribert Häuser | Mobil 0151.54 83 86 72
oder die
Ordner der Zugleitung
(Sie sind an den blauen Westen mit dem Aufdruck Zugleitung zu erkennen.)

→ Im Aufstellungsbereich erfolgt keine Reinigung der AWB.

Aufschließung und Formierung des Zuges

→ Der Zug formiert sich auf der Richard-Zanders-Straße, zieht weiter über die Hauptstraße bis zum Kreisel „Driescher Kreuz", in die Fußgängerzone, bis zum Konrad-Adenauer-Platz, am Rathaus vorbei, Laurentiusstraße, Odenthaler Straße, Am Mühlenberg, Vollmühlenweg, Hauptstraße. Er biegt rechts ab auf die Straße am Forum Park, und weiter bis zum Konrad-Adenauer-Platz, biegt links ab zum Bergischen Löwen. Ab hier ist das Werfen von Wurfmaterial verboten. Hier ist die Auflösung des Karnevalszuges. Bis hierher haben die Wagenbegleiter an den Wagen zu bleiben. Hier endet ihre Tätigkeit

Allgemeines

→ Alle Gruppen und Teilnehmer üben Rücksicht gegenüber den Zuschauern, Anwohnern und anderen Gruppen aus. Insbesondere unnötige Verschmutzungen sind zu unterlassen, insbesondere das Verteilen von Konfetti und Alustreifen o.ä. in Vorgärten oder Beeten. Wildpinkeln ist verboten. Insbesondere während des Stillstandes wird um angemessene Lautstärke gebeten.

→ Betrunkene Zugteilnehmer/Innen sind durch die Ordner/Innen sofort von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

→ Das Anhalten des Zuges oder einzelner Abteilungen zum Zweck von Foto-Fußgruppenaufnahmen ist nicht gestattet.

→ Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Zugteilnehmer-/Innen gegen evtl. Schäden selbst zu versichern haben. Für den Zug selbst und Schäden aus dem Zug heraus gegenüber Dritten wird eine Haftpflichtversicherung von der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. abgeschlossen. Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn die gemachten Auflagen missachtet werden, oder wenn die Ordnung und Sicherheit grob fahrlässig beeinträchtigt wird. Die Zugteilnehmer/Innen müssen davon ausgehen, dass bei Nichteinhaltung der Richtlinien ein persönlicher Regress nicht auszuschließen ist. Nähere Einzelheiten, insbesondere über die Zugversicherung, werden Ihnen zusammen mit der Zugaufstellung mitgeteilt.

→ Den Anordnungen der Zugleitung und deren Zugordner/innen ist unbedingt Folge zu leisten! Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers auch während des Zuges.

→ Wagen und Gruppen, welche in Ihrer Darstellung politische Propaganda (z.B. durch Wurfmaterial) bezwecken, nationalsozialistische Embleme oder antisemitische Deutungen zeigen, sowie gegen die guten Sitten verstoßen, werden von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

→ Höhere Gewalt
Soweit der Brauchtumsverein in Folge höherer Gewalt im Sinne von Absatz 2 unverschuldet an der Erfüllung seiner übernommenen Pflicht, der Organisation und Durchführung des Karnevalszuges gehindert wird, ist das bereits gezahlte Startgeld nicht zurückzugewähren.

Absatz 2
Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Pandemien, Epidemien, Seuchen, terroristische Angriffe, Krieg, Stromausfall, Bürgerstreiks, rechtmäßige oder unrechtmäßige gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden.

→ Das Zünden von Feuerwerkskörpern, Bengalos, Pyrotechnik oder desgleichen ist strengstens verboten und führt zum Ausschluss der Gruppe/ des Vereins. Ebenso ist der Abschuss von Konfetti und Alustreifen untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.

→ Grundsätzlich haften der/die Teilnehmer:in für alle Schäden, die durch Selbstverschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung und insbesondere durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, sofern Sie nicht bereits durch die Gesamtversicherung des Zuges abgedeckt sind.

→ Die Zuschauer sollen nicht an den Wagen herangeholt werden um ihren Wurfmaterial in die Hand zu geben.

→ Den Weisungen der eingesetzten Beamten von Polizei und Ordnungsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn diese im Widerspruch zu den vorgenannten Anweisungen stehen.

→ Die Teilnahme am Zug erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Durch den Veranstalter wird lediglich eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen.

Glasverbot

→ Im Bergisch Gladbacher Karnevalssonntagszug am **07. Februar 2027** herrscht ein generelles Glasverbot rund um den Konrad-Adenauer-Platz / am Zugweg (siehe Seite 19). Das bedeutet auch für Zugteilnehmer, dass mindestens in diesem Bereich keine Gläser und Glasflaschen benutzt werden dürfen. Die Stadt Bergisch Gladbach weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Verstößen / Nichtbeachtung den „Tätern“ empfindliche Strafen seitens der Ordnungsbehörde drohen.

→ In der Verordnung des Fachbereichs 3 -Ordnungsangelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung heißt es:

§2a Glasverbot:

1. Zu den in Absatz 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d.h. allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind, (insbesondere Flaschen und Gläser) in den jeweils definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

2. Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in Absatz 2 genannte Verbotszone (siehe Seite 19 dieser Richtlinie).

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

3. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

4. Auch das Mitführen und der Verkauf von Arzneimitteln sowie Parfüm in Glasbehältnissen ist gestattet.

5. Die Verbote nach Absatz 1 Ziffer 1 gelten jedes Jahr von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr am Karnevalssonntag in Bergisch Gladbach-Stadtmitte. Die Verbotszone umfasst auch die Bereiche 20 Meter rechts und links des Zugweges, sowie den gesamten Bereich des Konrad-Adenauer-Platzes, der Maria-Zanders-Anlage und des Forum-Parks.

Der gesamte, jeweilige Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

Es wird durch die Ordnungsbehörde die Einhaltung des Glasverbotes kontrolliert und eventuell angeboten die Flüssigkeiten in andere Behälter umzufüllen.

Eventuelle Unklarheiten sind mit der Zugleitung abzustimmen.

Messer-/ Waffenverbot

→ Beim Bergisch Gladbacher Karnevalssonntagszug ist der gesamte Zugweg eine Waffenverbotszone. Eine entsprechende Befugnis hat die Landesregierung dem nordrhein-westfälischen Innenministerium erteilt. Die Einrichtung der Waffenverbotszonen hat das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) in Abstimmung mit den zuständigen Kreispolizeibehörden übernommen.

Drohnenverbot

→ Das Mitführen sowie der Betrieb von Drohnen und unbemannten Flugsystemen (UAS) ist entlang der gesamten Zugstrecke sowie im Aufstell- und Auflösungsbereich für die gesamte Dauer der Veranstaltung strikt untersagt.

Gefahrenpunkte

Auf folgende Gefahrenpunkte muss wie immer besonders hingewiesen werden

→ Es ist möglich, dass diverse Äste von Bäumen, die in den Zugweg hineinragen. Es besteht Verletzungsgefahr. Hier sollte erhöhte Aufmerksamkeit bestehen. Es sind besonders die Personen angesprochen, die ganz oben auf den Wagen stehen.

→ Am gesamten Zugweg ist darauf zu achten, dass keine Fassaden, Fenster, Türen und im Außenbereich angebrachte Markisen, Leuchten, Werbeschilder usw. durch Wurfmaterial beschädigt werden. Diese sind vom Versicherungsschutz der Haftpfichtversichung der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. ausgeschlossen. In diesen Fällen ist ein Regress beim Verursacher nicht auszuschließen.

→ In der Einfahrt in die Fußgängerzone, am Driescher Kreisel, Rhein-Berg Galerie ist eine Engstelle, hier ist für den Fahrer:in höchste Vorsicht geboten.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Anmeldung

Der/die Verantwortliche hat die geforderten Unterlagen gem. §29 StVO und benötigten Papiere Fahrzeugschein, Führerschein für die Anmeldung von Personen und Fahrzeugen beim Karnevalssonntagszug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei sowie dem Fachbereich 3-Ordnungsangelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

Bitte beachten!

- → Bei unvollständigen Anmeldeunterlagen kann leider keine Anmeldung erfolgen!
- → Anmeldeunterlagen nicht mit einem Heftgerät zusammenfügen.
- → Mit der Unterschrift des Verantwortlichen bzw. Anmelders wird bestätigt das alle Personen der angemeldeten Gruppe über diese Richtlinie informiert wurden und diese einzuhalten werden.

Basis

- → 1 x Ausdruck von der Anmeldung zum Karnevalszug
- → 1 x Ausdruck von der Erklärung Wagenbegleiter*in (Wagenengel)
- → evtl. 1 x Ausdruck von der Vollmacht Wagenbegleiter*in (Wagenengel)
 (nur bei Wagenbegleiter*in (Wagenengel) unter 18 Jahren)
- → 1 x Ausdruck vom Zugkommentar
- → 1 x Einzahlungsbeleg über die Einzahlung des Startgeldes (Barzahlung **nicht** möglich!)

Für jede Jugend- und Fussgruppe mit Bagagewagen

- → 1 x Ausdruck von der Erklärung 1
- → 1 x Kopie vom gültigen Führerschein des Fahrers (Vorder- und Rückseite)
- → 1 x Kopie des Fahrzeugscheins des Fahrzeugs (Vorder- und Rückseite)
- → **oder** 1 x Kopie vom Vertrag bei Mietfahrzeugen von SIXT, Europcar etc.)
- → 1 x Kopie der Alaaf Bescheinigung (Versicherungsnachweis / Brauchtumsbescheinigung für Fahrzeuge)

Bitte beachten!

- → Die Nutzung von Mietfahrzeugen für die Teilnahme an Karnevalsumzügen ist grundsätzlich nicht versichert sowie vertraglich untersagt; abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Genehmigung durch die Autovermietung. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter vollumfänglich für alle entstehenden Schäden.

 Für den Traktorhalter (Eigentümer/Zulassungsinhaber) ist das finanzielle Risiko im Karnevalszug primär über seine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert, sofern die Fahrt als Brauchtumsfahrt angemeldet wurde. Da in Deutschland die Gefährdungshaftung (§ 7 StVG) gilt, haftet der Halter grundsätzlich allein durch den Betrieb des Traktors für Schäden – unabhängig vom Verschulden des Fahrers.

Für jeden Festwagen | jeden LKW als Festwagen | jeden Mottowagen

- → 1 x Ausdruck von der Erklärung 2
- → je 1 x Kopie des gültigen TÜV-Gutachtens und der aktuellen Betriebserlaubnis (BE Light)
- → 1 x Kopie der Alaaf Bescheinigung (Versicherungsnachweis / Brauchtumsbescheinigung für Fahrzeuge)

Für jeden Traktor | jede Zugmaschine | jeden Bagagewagen

- → 1 x Ausdruck von der Erklärung 1
- → 1 x Kopie vom gültigen Führerschein des Fahrers (Vorder- und Rückseite)
- → 1 x Kopie des Fahrzeugscheins des Fahrzeugs (Vorder- und Rückseite)
- → **oder** 1 x Kopie vom Vertrag bei Mietfahrzeugen von sixt, Europcar etc.)
- → 1 x Kopie der Alaaf Bescheinigung (Versicherungsnachweis / Brauchtumsbescheinigung für Fahrzeuge)

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Für jeden Anhänger | jede Kutsche | jeden Planwagen | jedes Fahrzeug (z.B. PKW, Van, Kombi etc.)

- 1 x Ausdruck von der Erklärung 2
- je 1 x Kopie des gültigen TÜV-Gutachtens und der aktuellen Betriebserlaubnis (BE Light)
- 1 x Kopie der Alaaf Bescheinigung (Versicherungsnachweis / Brauchtumsbescheinigung für Fahrzeuge)

Pferde und Tiere im Karnevalssonntagszug

- Pferde und Tiere sind im Karnevalszug **nicht** zugelassen.

Fahrzeuge im Karnevalssonntagszug

- Multifunktionsfahrzeuge, Teleskopradlader, Teleskoplader sind nicht zugelassen!

- Sofern am Fahrzeug durch Umbauten, Sichteinschränkungen o.ä. Veränderungen vorgenommen werden, die die Betriebserlaubnis zum Erlöschen bringen oder wenn die nach §§32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, ist zusätzlich ein Gutachten des Technischen Überwachsvereins (TÜV) erforderlich. Bei Anhängern ohne Betriebserlaubnis wird diese durch ein Gutachten des TÜV in Verbindung mit dem Versicherungsnachweis ersetzt.

- Das Gutachten des TÜV ist bis zu 5 Jahre gültig, wenn die Aufbauten nicht verändert werden und eine Überprüfung der Bremsanlage jährlich erfolgt.

- Mit der Anmeldung erkennen Sie die Bedingungen der Richtlinien für den Karnevalssonntagszug in Bergisch Gladbach unwiderruflich an und verpflichten sich, dass alle teilnehmenden Fahrzeuge/Wagen in technisch einwandfreiem Zustand sind und den Bestimmungen der Erlasse des „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW“ von 1993 und des „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ von 2000 entsprechen.

- Am Karnevalssonntagszug dürfen ausschließlich Fahrzeuge und/oder Anhänger in dem Rahmen teilnehmen, die in der Anmeldung dokumentiert wurden.

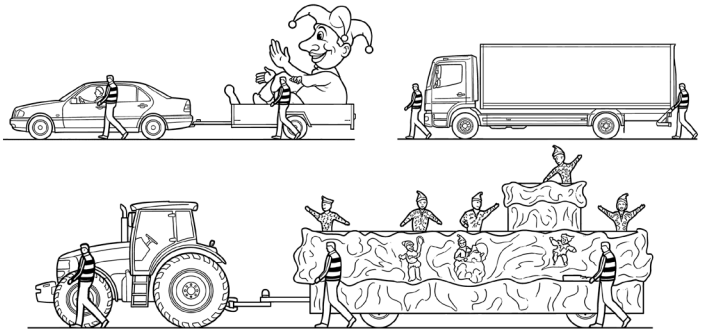
- Alle Wagen müssen rundum mit Schutzeinrichtungen von maximal 20 cm-25 cm Bodenfreiheit versehen sein. Sie sollen verhindern, dass jemand zwischen, oder unter die Fahrzeuge geraten kann.

- Bei Fußgruppen mit Bagagewagen, Brauchtumswagen, sind rundum mit Wagenbegleiter*in (Wagenengel) so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.

- An jeder Achse der Fahrzeuge/Gespanne sind 2 Wagenbegleiter (je Fahrzeugseite) einzusetzen und in ausreichender Zahl dringend notwendig, Ihnen obliegt die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) und die nachstehenden Auflagen eingehalten werden.

- Das Personenspringen auf bzw. seitliche Bewegen eines Gesellschafts-, Motto-, Brauchtumswagen ist untersagt.

Beispiele der Absicherung durch Wagenengel:



Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

→ Zur Sicherheit der Wagenbegleiter/Innen muss jede Gesellschaft/jeder Verein / jede Gruppe diese mit Warnwesten ausstatten.

Folgende Wagenbegleiter*in (Wagenengel) sind von der Stadt Bergisch Gladbach gefordert:

→ Traktor \| Zugmaschine \| LKW	→ **2 Wagenbegleiter*in**
→ Festwagen \| LKW als Festwagen \| Mottowagen	→ **4 Wagenbegleiter*in**
→ Bagagewagen	→ **2 Wagenbegleiter*in**
→ Anhänger \| Vorwagen \| Fahrzeug (z.B. PKW, Van, Kombi etc.)	→ **2 Wagenbegleiter*in**
→ Kutsche \| Planwagen (ohne Zugmaschine)	→ **2 Wagenbegleiter*in**

→ Eine Personenbeförderung auf den Brauchtumswagen und Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.

→ Bei der Hinfahrt zum Aufstellungsgelände und nach der Auflösung des Zuges darf der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Brauchtums-, Gesellschafts- und Bagagewagen, sind vor dem Zug auf dem kürzesten Weg zum Aufstellungsgelände zu bringen und sind nach der Auflösung des Zuges ebenfalls auf dem kürzesten Weg zu ihren Standorten zurückzuführen. Die Brauchtums/Gesellschaftswagen, mit dem Standort Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle, fahren auf dem kürzesten Weg dorthin zurück.

→ Die durch die Zugleitung ausgegebenen Wagennummern dürfen nicht getauscht werden und müssen stets gut sichtbar, hinter der Windschutzscheibe des Zugfahrzeuges, angebracht sein - dies erleichtert der Jury die Bewertung.

→ Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist.

→ Die Verbindungseinrichtungen von Gespannen müssen sich im Originalzustand befinden und zulässig sein (Verbindungen über die Ackerschiene sind unzulässig).

→ Das Mindestalter für Fahrer beträgt 18 Jahre.

→ Der Zu- und Ausstieg auf Brauchtumswagen und Anhänger darf nur von der Rückseite erfolgen, so dass niemand herausfallen kann.

→ Das Auf- und Absteigen muss im Stillstand des Gespanns erfolgen.

→ Den Fahrern der Fahrzeuge ist strengstens untersagt, das Fahrzeug vor, während des Karnevalssonntagszuges und nach dem Zug zu verlassen.

→ Die vorgenannten Personen müssen in guter körperlicher Verfassung und dürfen nicht unter Einwirkung von Medikamenten, Alkohol oder Drogen stehen.

→ Hinsichtlich der behördlichen Vorschriften gilt das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen “ des Bundesministeriums für Verkehr.

→ Auf dem Fest-, Gesellschafts- oder Mottowagen ist ein aktuell geprüfter Feuerlöscher bereit zu halten.

→ Ein Befüllen der Stromaggregate während der Fahrt ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

- Es dürfen nur Fahrzeuge und deren Anhänger am Zug teilnehmen, die den Bestimmungen der StVO, StVZO, Ausnahmeverordnung, einschließlich des neuen Genehmigungsverfahrens entsprechen. Sie dürfen eine **Gesamthöhe von 4,00 m** nicht überschreiten, da sonst bei der Durchfahrt des Tunnels (Mülheimerstraße) **Lebensgefahr** besteht. Die **Länge des Gespanns darf 12,00 m**, die **Breite 3,00 m** nicht überschreiten. Die Anhänger müssen durch seitliche Schürzen so abgesichert werden, dass die maximale **Bodenfreiheit nicht mehr als 0,25 m** beträgt. Diese Bodenfreiheit sollte möglichst nicht unterschritten werden.
- Die von den Behörden vorgeschriebene **Brüstungshöhe von 1 m** ist unbedingt einzuhalten.
- Es müssen an allen vier Ecken rot-weiße Bakenschilder angebracht sein.
- An den Brauchtums- / Gesellschafts- / Motto- oder Prunkwagen muss links rückseitig ein **Schild 25 KM** angebracht sein.
- Bei der Hinfahrt zum Aufstellungsort bzw. bei der Rückfahrt zum Standort der Brauchtumswagen ist es verboten, dass sich Personen auf den Anhängern, Brauchtums- und Gesellschaftswagen befinden. Es besteht beim Durchfahren des Tunnels „Mülheimer Straße“ eine erhöhte Unfallgefahr wegen der eingeschränkten Tunnelhöhe.
- Bei der Hinfahrt zum Aufstellungsgelände und nach der Auflösung des Zuges darf der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt werden.
- Alle Fahrzeug- und Gespannführer dürfen während der Aufstell- und der Auflösephase ihre Fahrzeuge/ Gespanne aus Sicherheitsgründen nicht unbesetzt lassen.

Richtlinien und Regeln für Wagenbegleiter*in (Wagenengel)

Wagenbegleiter dienen der Sicherheit aller Zugteilnehmer und Zuschauer. Deshalb gelten für Wagenbegleiter*in (Wagenengel) folgende Richtlinien und Regeln.

- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) sind Sicherheitsorgane im Auftrag der Zugleitung und dürfen „nicht unter 16 Jahren alt“ sein.
- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) unter 18 Jahren benötigen eine Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten.
- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) müssen die Ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen können. Die vorgenannten Personen müssen in guter körperlicher Verfassung sein und dürfen nicht unter Ein-wirkung von Medikamenten, Alkohol oder Drogen stehen.
- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) müssen eine Warnweste tragen die ihn/sie als solchen in dieser Funktion klar erkennen lässt. Die teilnehmenden Gesellschaften/Gruppierungen stellen ihren Wagenbegleiter*in (Wagenengel) diese Westen zur Verfügung.
- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) dürfen grundsätzlich ihren Aufgabenbereich neben dem Rad des Fahr-zeuges niemals verlassen. Eine nicht besetzte Position sorgt dafür, dass das Fahrzeug nicht weiterfahren darf, die/der Verantwortliche hat für sofortigen Ersatz zu sorgen.
- Die Wagenbegleiter*inen (Wagenengel) haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Fahrzeugen bzw. Gespannen haben, um jegliche Unfälle zu vermeiden.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Besondere Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen. Falls erforderlich, und nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dieses auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck erfolgen. In extremen Fällen ist die anwesende Polizei/Zugleitung hinzuzuziehen.

- Handeln Sie verantwortungsbewusst! Erkennen und bewältigen Sie auch Situationen die nicht beschrieben oder vorauszusehen sind!
- Die Wagenbegleiter*inen (Wagenengel) dürfen von keinem Passanten/Zuschauer Flüssigkeiten, z.B. Alkohol und Drogen jeglicher Art annehmen!
- Bei Nichteinhaltung des strikten Alkoholverbots für die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel), sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Fahrzeuges, wird der Teilnehmer vom Karnevalssonntagszug ausgeschlossen. Dies kann auch während des Umzuges geschehen. Hier hat der Verantwortliche für Ersatz zu sorgen.
- Es ist eine Hand während des Karnevalssonntagszuges am Fahrzeug zu halten (keine beweglichen Teile berühren).
- Die Wagenbegleiter*innen (Wagenengel) dürfen die Fest/Brauchtums und Bagagewagen laut Ordnungsbehörde erst hinter dem Bergischen Löwen verlassen. Hier endet die Tätigkeit.
- Der Gebrauch von elektronischem Equipment, z.B. eines Handys, insbesondere das Musikhören über Kopfhörer, ist während des Karnevalssonntagszuges strikt untersagt!
- Sollten als Aufsichtspersonen Mitglieder von Hilfsorganisationen zum Einsatz kommen, so entfällt für diese das Tragen von Warnwesten, sofern sie Uniformträger sind.
- Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität. Nach dem Karnevalssonntagszug möchten wir, dass alle gesund nach Hause kommen.

Wurfmaterial

Besonders sei im Hinblick auf entstandene Unfälle, auf die Beachtung der Richtlinien über das Werfen von Wurfmaterial hingewiesen.

- Es darf kein Wurfmaterial aus den Bagagewagen geworfen weden.
- Das Wurfmaterial ist so zu verteilen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, nicht zu Schaden kommen. Von den Wagen ist das Wurfmaterial möglichst so weit weg zu verteilen, dass dieses nicht im Sicherheitsbereich neben den Fahrzeugen herunterfällt.
- Das Verteilen von Gegenständen, die geeignet sind, Verletzungen oder Beschädigungen hervorzurufen (z.B. Pralinenkartons, Schokoladentafeln, Glas- und Plastikflaschen, Obst, Eier, Trinkpäckchen, Saftbox, Gläser, Schallplatten, CDs, DVDs sowie alle Gegenstände mit scharfen Ecken und Kanten) ist mit äußerster Vorsicht zu handhaben. Gezielte Würfe mit den vorgenannten Materialien sind zu unterlassen. Eine Nichtbeachtung gefährdet den Versicherungsschutz über die Zughaftpflichtversicherung der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V.
- In diesen Fällen ist ein Regress beim Verursacher nicht auszuschließen.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

- Das Werfen von Streichhölzern und Feuerzeugen ist grundsätzlich verboten.
- Es ist polizeilich und ordnungsbehördlich strengstens verboten, Alkohol, Tabak und Drogen an Personen unter 18 Jahren abzugeben.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum des Wurfmaterial darf nicht überschritten sein.
- Der Einsatz jeglicher Form von Wurfmechanismen ist untersagt.
- Auf Dächern von Fahrzeugen, in Fahrerkabinen von Bagagewagen, in LKW/PKW-Kombi sowie in Zugmaschinen, darf kein Wurfmaterial gelagert werden. Außerdem darf aus Fahrzeugen heraus kein Wurfmaterial verteilt werden. Damit soll vermieden werden, dass Fahrzeugführer sich vom Geschehen vor und am Fahrzeug ablenken lassen und weniger auf mögliche Gefahren achten.
- Vor dem Einbiegen zum Bergischen Löwen ist das Verteilen von Wurfmaterial einzustellen!
- Die Zuschauer sollen nicht an den Wagen heranholt werden, um ihnen Wurfmaterial in die Hand zu geben.

Auflösung des Karnevalssonntagszuges

- Die Auflösung des Karnevalssonntagszuges erfolgt hinter dem Bergischen Löwen. Die Festwagen werden gebeten, bis zu den mehrspurigen Fahrbahnen an der Schnabelsmühle vorzufahren. Erst dort sollen die Teilnehmer von ihren Festwagen absteigen.
- Wir bitten alle Teilnehmer auf den Karnevalswagen und bei den Fußgruppen den Abfall in die 2 Container vor dem Bergischen Löwen und in den 2 Containern links hinter dem Bergischen Löwen, zu entsorgen, und den Wagen so schnell als möglich zu verlassen, um einen Rückstau zu verhindern. Das THW bittet, beim Anhalten/ Absteigen auf der Straße „An der Schnabelsmühle“ nur die rechte Fahrbahn/ Busspur zu benutzen, damit die anderen Wagen ungehindert zu den Standorten zurückfahren können. Die Fußgruppen/Bagagewagen werden aus dem gleichen Grunde gebeten, den Auflösungsplatz schnell frei zu machen.
- Danach erfolgt die Rückfahrt zu den jeweiligen Standorten. Die Fest- und Brauchtumswagen mit Standort Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle, fahren über die Straßen, An der Gohrsmühle, Hauptstraße, Mülheimer Straße, Sammeln auf dem Parkplatz des Hammer Fachmarktes – warten auf weitere Anweisungen und danach weiter über Kradepohlsmühlenweg, Ferdinandstraße zurück zur Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle.
- Es ist verboten, dass Wagenbegleiter/Innen und/oder Zugteilnehmer/Innen auf dem Wagen bei der Rückführung zum Standort mitfahren.
- Auf der Rückfahrt ist die niedrige Durchfahrt Höhe der Unterführung „Mülheimer Straße“ zu beachten.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Toiletten

Standorte der 8 x Toiletten (WC) am Zugweg:

- **Senefelderstraße 21 / Gleise**
 1 x WC Veranstaltungskabine
- **Senefelderstraße 11, Parkplatz**
 1 x WC Veranstaltungskabine
- **Senefelderstraße 4A, gegenüber**
 1 x WC Veranstaltungskabine
- **Am Mühlenberg 31**
 1 x WC Veranstaltungskabine
- **Konrad-Adenauer-Platz, Bürgerhaus**
 3 x WC Veranstaltungskabine
- **Schnabelsmühle 249, Parkplatz 4 (nur für Polizei und DRK)**
 1 x WC Veranstaltungskabine

Abfallentsorgung

- Während des Zuges ist es verboten, Verpackungsmaterial oder Müll einfach vom Wagen zu werfen. Bitte bereiten Sie die Entsorgung so vor, dass die Weiterfahrt nicht unterbrochen wird. Wir empfehlen, Kartonagen bereits vor Beginn des Zuges zu zerkleinern und in den Containern an der Horst-Neuhäuser-Festwagenhalle zu entsorgen und das Wurfmaterial aus den Kartons in Beutel oder in Säcke umzufüllen.
- Der Fachbereich 7 - AWB der Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass alle Karnevalssonntagszugteilnehmer die Reinigungslasten auf ein Mindestmaß reduzieren sollen.
- Der Aufstellungsbereich Senefelder Straße wird nicht mehr vom AWB gereinigt
- Es stehen insgesamt 5 Container zur Entsorgung von Müll und Karton/Papier für die für Teilnehmer am Zugweg des Karnevalszuges bereit.

Bitte nutzen Sie die nachfolgend aufgeführten Container

- 1 x Am Driescher Kreuz, linke Zugseite
- 1 x Laurentiusstraße, Einfahrt Tiefgarage Marienberg
- 2 x Bergischer Löwe gegenüber dem Bergischen Löwen
- 2 x Container links hinter dem Bergischen Löwen

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung



Die Stellplätze der Container am Bergischen Löwen

→ 2 x Container gegenüber dem Bergischen Löwen **(1 und 2)**
→ 2 x Container links hinter dem Bergischen Löwen **(3 und 4)**

Wichtig!

→ Um die Auflösung des Zuges zu beschleunigen, fahren sie bitte immer zum nächten freien Container!

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Musikanlagen

Damit die Kapellen auch nächstes Jahr wieder gerne an unserem Umzug teilnehmen, bitten wir die übrigen Zugteilnehmer (insbesondere die großen Wagen) Rücksicht auf die Kapellen zu nehmen, dreht die Musikanlagen nicht zu laut, so dass die Kapellen übertönt werden.

- Das Betreiben von Musikanlagen ist grundsätzlich erlaubt, wenn die sie bei der Anmeldung angegeben wurde.
- Es ist darauf zu achten das während dem Zug überwiegend Brauchtumsmusik gespielt wird.
- In unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges marschierende Musikkapellen dürfen durch die Beschallung auf keinen Fall beeinträchtigt werden, so dass die Musikkapellen beim Spielen nicht gestört werden. Für Verstärkeranlagen darf dann eine **maximale Lautstärke von 80 Dezibel** nicht überschritten werden.
- Musikanlagen dürfen nur so laut abgespielt werden, dass eine Belästigung von Anderen bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist (Vorschrift des Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein Westfalen) (ab 80 dB ist das menschliche Gehör gefährdet, über 110 dB(A) kann schon ein einmaliges Lärmereignis das Gehör schädigne. (NRW_Leitfaden_zum_Laermschutz_bei_Volksfesten-16.04.2021)
- Die Lautsprecher-Boxen sind zum Wageninneren hin auszurichten und auf max. 80dB (A) zu beschränken.
- Die Einhaltung dieser Lautstärke wird während des Zuges kontrolliert und gemessen.
- Sofern Überschreitungen festgestellt werden, wird die Gruppe aufgefordert, die Musik komplett abzuschalten und den Wagen ggf. zu verlassen, sonst wird sie ausgeschleust.
- Musik ist auf allen Wagen, oder in den Gruppen ist so zu regeln, das vorangehende oder nachfolgende Gruppen insbesondere Musikcorps nicht durch diese übertönt werden. Deswegen wurde ein einheitlicher Geräuschpegel festgelegt (max. 70 dB(A)). Es sollte Karnevalsmusik gespielt werden! Musikanlagen, die nicht bei der GEMA angemeldet sind, dürfen nicht mitgeführt werden. Die Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. übernimmt bei Missachtung keine Haftung.
- Eine Zuwiderhandlung kann durch entfernen der Gruppe/des Wagens aus dem Zug geahndet werden.

GEMA

- Sollte die Gesellschaft/der Verein/die Gruppe während des Karnevalszuges Tonträger jeder Art abspielen, so ist es ratsam, dies bei der GEMA anzumelden: **www.gema.de/portal/app/tarifrechner/preisrechner**

Evakuierung

- Wird eine Warnung vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe oder eine andere Gefahrenlage ausgegeben, behält sich die Stadtverwaltung oder die Zugleitung vor, den Karnevalssonntagszug abzusagen bzw. zu verschiebe
- Die Entscheidung wird über das Internet, den örtlichen Radiosender oder digitales Fernsehen mitgeteilt. Die/der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer und alle Fest/Brauchtumswagen und Bagagewagen sich unverzüglich und in Ruhe vom Aufstell- bzw. Umzugsgelände entfernen.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Nein heißt Nein! Auch im Karneval!

Jegliche Form der sexuellen Belästigung gegen den Willen von Frauen und Mädchen sind ernst zu nehmen. Körperliche sexuelle Belästigungen stellen einen Straftatbestand dar.

Das können Sie im Vorfeld der Karnevalsveranstaltung tun:

- Benennen Sie eine oder mehrere Personen, die im Bedarfsfall ansprechbar für betroffene Frauen sind.
- Machen Sie Ihre Haltung als Veranstalter deutlich, z.B. durch Statements bei den Veranstaltungen oder durch das Anbringen von einem Plakat an gut sichtbarer Stelle, im Sinne von Nein heißt Nein -auch im Karneval.

Wenn eine Frau Sie während der Veranstaltung anspricht und um Hilfe bittet:

- Nehmen Sie die Frau ernst!
- Gegenfalls sind die Einsatzkräfte der Rettungsdienste anzusprechen.
- Handeln Sie nicht über den Kopf der Frau hinweg, sondern nur in Absprache mit ihr!
- Fragen Sie die Frau, welche Art der Unterstützung sie benötigt!
- Ist die Frau allein da oder in Begleitung? Kennt sie unter den Besucher*innen andere, die unterstützend sein können?
- Wurde die Frau belästigt und möchte weiter auf der Veranstaltung bleiben?
- Braucht sie ein Taxi? Oder soll jemand verständigt werden, der sie abholt?
- Hat die Frau das Gefühl, dass sie jemand verfolgt und fühlt sich ungeschützt, wenn sie die Veranstaltung verlassen möchte?
- Möchte sie die Polizei verständigen?
- Wirkt die Frau nicht orientiert/ oder alkoholisiert, obwohl sie versichert, nur wenig/nichts getrunken zu haben? Verdacht auf K.O.-Tropfen! => Notarzt rufen!

Frauen helfen Frauen e.V.

- Telefon: 02202 45112
- Die Frauenberatungsstellen bieten während der Karnevalstage eine erweiterte Erreichbarkeit an.

Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Daten gemäß Datenschutzverordnung

→ Mit meiner Unterschrift bei der Anmeldung erteile ich freiwillig meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner obigen, im Rahmen der Anmeldung zum Karnevalssonntagszug erhobenen Daten und erkenne nachfolgende Datenschutzerklärung der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. in Bergisch Gladbach an.

Verantwortlicher:

Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V.

vertreten durch:

Gisbert Schweizer
Wildphal 12
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 4857
E-Mail: brauchtum-gl@web.de

→ Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf Teilnahme am Bergisch Gladbacher Karnevalssonntagszug benötigt und gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

→ Gemäß den behördlichen Vorgaben sind wir verpflichtet, die obigen Daten an die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 3, vor der Durchführung des Karnevalszuges im erforderlichen Umfang weiterzuleiten.

→ Sie haben gemäß DSGVO folgende Rechte zur Verarbeitung Ihrer Daten: Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Widerspruch, Löschung und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

→ Weitere ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: www.brauchtum-bergisch-gladbach.de.

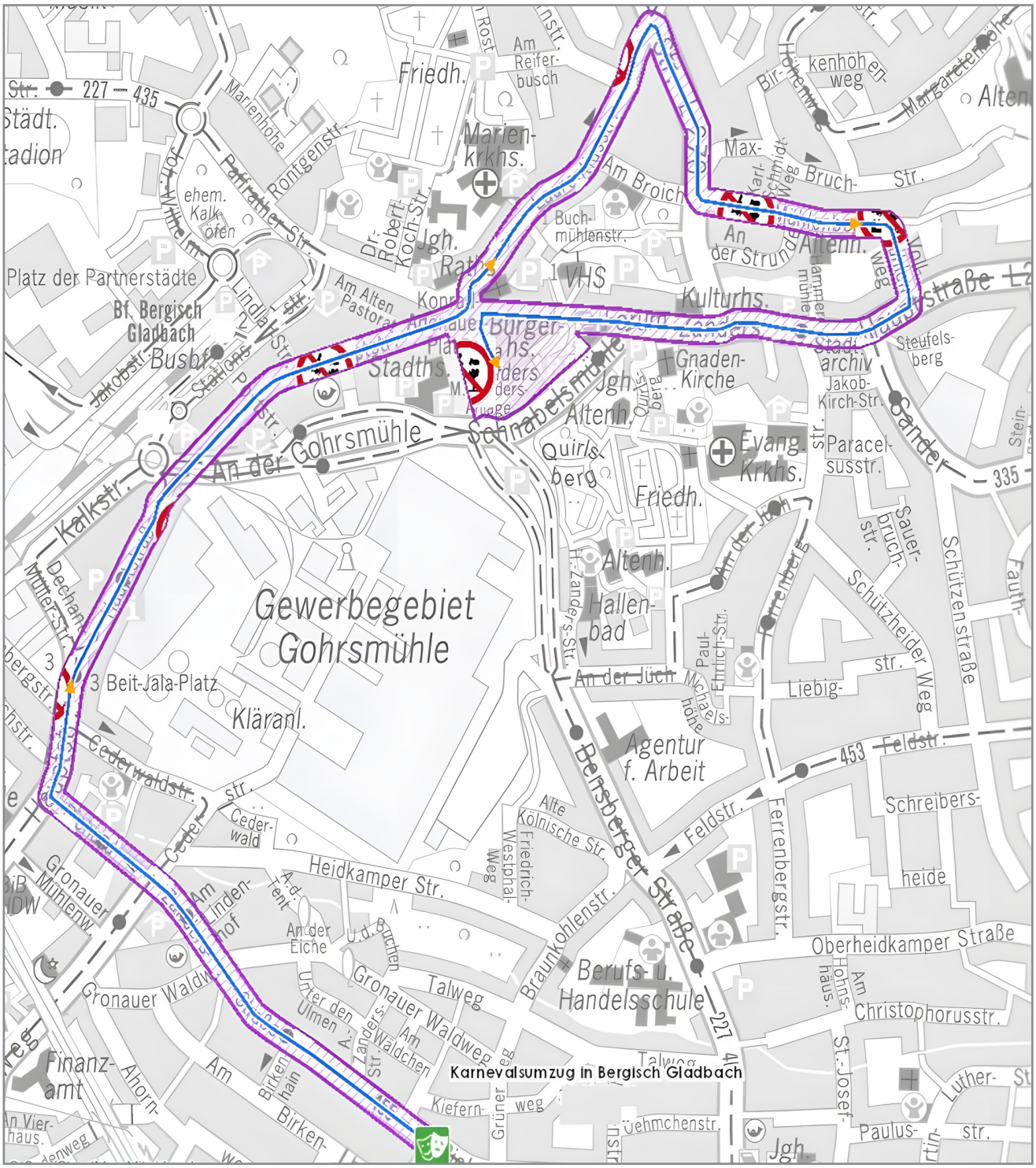
→ Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich, zur Niederschrift beim Verantwortlichen der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V. oder mit einer E-Mail an brauchtum-gl@web.de unter Angabe des betreffenden Antrags mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

ZUGLEITER René Karla
Margaretenhöhe 8
51465 Bergisch Gladbach
Mobil 0162.9 43 14 13

STV. ZUGLEITER Heribert Häuser
Mutzbroicher Straße 1
51519 Odenthal
Mobil 0151.54 83 86 72

Richtlinien
Fortsetzung

Zugweg mit Glasverbotszone



Version 01/26 | © 2026–2027 | Vereinigung | René Karla | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Zugleiter Bergisch Gladbach